

I. Handlungsanleitung zur Antragsstellung für Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft

Die Corona-Kurzarbeit ermöglicht die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Wird Kurzarbeit wirksam vereinbart, erhält der Arbeitgeber eine AMS-Beihilfe und so können die Arbeitskosten vorübergehend verringert und gleichzeitig die Beschäftigten im Unternehmen gehalten werden. Zur Antragsstellung empfehlen wir folgenden Schritte im zeitlichen Ablauf.

☞ 1. Informieren Sie sich über die Corona-Kurzarbeit

Am Ende der Handlungsanleitung finden Sie allgemeine Informationen (Punkt B) mit weiterführenden Links zur Corona-Kurzarbeit.

☞ 2. Urlaub und Zeitguthaben abbauen

Alturlaube und Zeitguthaben sind vor oder während der Kurzarbeit abzubauen. Unternehmen müssen sich um den Abbau von drei Wochen des laufenden Urlaubsanspruchs bemühen. Der Urlaubsverbrauch ist aber keine zwingende Voraussetzung für Kurzarbeit.

☞ 3. Sozialpartnervereinbarung ausfüllen - Arbeitgeber

Es gibt zwei unterschiedliche Vorlagen (mit/ohne Betriebsrat) welche laufend aktualisiert werden. Diese sind auf der Homepage des Arbeitgeberverbands ([Link](#)) oder der LKÖ ([Link](#)) unter „Sozialpartnervereinbarung“ zu finden. Auch die konkreten Ansprechpartner für Ihr Bundesland finden Sie auf dieser Homepage.

Es sollte für einen Betrieb jeweils nur eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Innerhalb des Betriebs können jedoch unterscheidbare Gruppen von Arbeitnehmern unterschiedlich behandelt werden. Hilfreich ist die Ausfüllhilfe der WKÖ ([Link](#)).

Beispiel: Die Arbeitszeit der Angestellten im Verkauf werden auf 10%, die der Arbeiter im Lager auf 50% herabgesetzt.

☞ 4. Sozialpartnervereinbarung unterschreiben – Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Grundlage für die Kurzarbeit ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Besteht in Ihrem Unternehmen ein Betriebsrat, muss dieser die Sozialpartnervereinbarung unterschreiben. Besteht kein Betriebsrat, muss jeder betroffene Arbeitnehmer direkt auf der Sozialpartnervereinbarung unterschreiben.

☞ 5. Kurze wirtschaftliche Begründung - Arbeitgeber

In einem eigenen Schreiben muss eine kurze (!) Begründung gegeben werden, warum der Betrieb von der Corona-Krise wirtschaftlich betroffen ist. Diese muss sowohl bei Punkt 6 als auch bei Punkt 8 enthalten sein.

☞ 6. AMS-Antragsformular ausfüllen – Arbeitgeber

Auf der Homepage des AMS findet sich das Formular zum Download ([Link](#)). Als Ausfüllhilfe wird das zugehörige Video ([Link](#)) empfohlen.

☞ **7. Zustimmung der Sozialpartner einholen – NEUES VERKÜRZTES VERFAHREN**

- (1) Das AMS-Antragsformular schicken Sie gemeinsam mit der Sozialpartnervereinbarung und der wirtschaftlichen Begründung an die AMS-(Landes)Geschäftsstelle, die für Ihren Unternehmensstandort zuständig ist ([Link](#)).
- (2) Dem Begehren beizuschließen ist die Sozialpartnervereinbarung in der Form des von den Sozialpartnern entworfenen Vertragsmusters. Die Zustimmung der innerbetrieblichen Partner (Betriebsrat oder einzelne ArbeitnehmerInnen) ist nachzuweisen (Unterschrift auf Vertragsdokument oder anders).
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle des AMS erstellt jede Nacht eine Liste der neu angelegten Förderfälle mit dem NACE-Code (Wirtschaftsklasse) des Arbeitgebers und übermittelt diese Liste an den ÖGB.
- (4) Der ÖGB teilt die Förderfälle listenmäßig den zuständigen Fachgewerkschaften zu.
- (5) Die Fachgewerkschaften übermitteln den Landesgeschäftsstellen binnen 48 Stunden Ihre Einwände gegen einzelne Förderfälle oder fordern nähere Unterlagen an.
- (6) Die Landesgeschäftsstellen können daher nach Ablauf des 3. Tages nach Anlegen des Förderfalles davon ausgehen, dass der Förderfall von der Gewerkschaft genehmigt ist, sofern kein Einwand erhoben wurde oder keine Unterlagen angefordert wurden.
- (7) Die Landesgeschäftsstellen bewilligen die Kurzarbeitsbeihilfe, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen oder erteilen die notwendigen Verbesserungsaufträge an die Betriebe.
- (8) Im Fall eines Einwands nach Punkt 5 lehnt die Landesgeschäftsstelle den Antrag ab, mangels Zustimmung der kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer. Im Fall der Anforderung von Unterlagen stoppt die Landesgeschäftsstelle das Bewilligungsverfahren bis zur Übermittlung der Unterlagen an die Gewerkschaft und für eine angemessene Zeit darüber hinaus. Ist diese Zeit abgelaufen, wird das Begehren abgelehnt und der Arbeitgeber ersucht, sich mit der Gewerkschaft wegen der Zustimmung ins Einvernehmen zu setzen.

II. Allgemeine Informationen zur Corona Kurzarbeit

1. Informationsquellen zur Corona Kurzarbeit

Auf der Homepage des Arbeitgeberverbandes finden Sie unter www.arbeitgeberverband.at alle aktuellen Formulare zur Corona-Kurzarbeit und weitere arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Corona auch in einem Webinar.

Auf der Homepage der *Landwirtschaftskammer Österreich* www.lko.at finden Sie aktuelle Informationen zur Corona-Krise und alle Ansprechpartner der Landes Landwirtschaftskammern zur Corona-Kurzarbeit ([Link](#)).

Auf der Homepage der *Wirtschaftskammer* www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html finden Sie ein Factsheet ([Link](#)), ein allgemeines Erklärvideo ([Link](#)) und die häufigsten Fragen und Antworten ([Link](#)).

Auf der Homepage des AMS www.ams.at finden Sie zahlreiche Dokumente ([Link](#)) und Informationen ([Link](#)).

Auch ihr Lohnverrechner oder Steuerberater kann Sie möglicherweise individuell informieren.

2. Wer kann Corona Kurzarbeit in Anspruch nehmen?

Alle Unternehmen die schon bisher am Wirtschaftsleben teilnehmen und von der Corona Krise wirtschaftlich betroffen sind. Die Kurzarbeit für geringfügig Beschäftigte, GSVG versicherte Geschäftsführer und Vorstände ist in solchen Unternehmen nicht möglich.

3. Arbeitnehmer – welches Gehalt bekommt der Arbeitnehmer?

Unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit erhält der Arbeitnehmer eine Nettolohngarantie, also 80-90% des letzten Nettoentgelts.

Bruttoentgelt VOR Kurzarbeit	Anteil des VOR Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
unter EUR 1.700	90 %
EUR 1.700 – 2.685	85 %
über EUR 2.685 EUR	80 %
Lehrlinge	100%

4. Arbeitgeber – was ersetzt die Kurzarbeitshilfe des AMS dem Arbeitgeber?

Das AMS bezahlt den Arbeitgebern Pauschalsätze für jede Arbeitsstunde, die infolge der Corona-Krise entfällt. Unternehmen melden dem AMS monatlich die Zahl der Ausfallstunden (Abrechnungsliste), danach erfolgt die AMS-Zahlung. Für Stunden, die durch Urlaub/Zeitausgleich entfallen, gebührt keine AMS-Beihilfe.

Beispiel: Bruttoentgelt vor Kurzarbeit EUR 2.000 für 40 Stunden pro Woche, die Arbeitszeit wird auf 10% reduziert. Der Arbeitgeber trägt aber letztlich nur die Kosten für die erhaltene Arbeitszeit, den Rest ersetzt fast zur Gänze das AMS. Ist der Arbeitnehmer in dieser Woche krank, gelten die 4 Stunden als gearbeitet (Ausfallsprinzip).

Empfehlenswert für einen ersten Überblick ist der „Kurzarbeitsrechner“ des AMS ([Link](#)).

5. Lohnnebenkosten – was ist während der Kurzarbeit zu bezahlen?

Die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers sind auf Basis des Bruttoentgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Somit muss der Arbeitgeber das Entgelt auf Basis der Nettoentgeltgarantie zahlen und SV-Beiträge auf Basis des Entgelts vor der Kurzarbeit. Der AMS-Ersatz gebührt für Einkommensteile Bruttoeinkommen bis 5.370 Euro (Höchstbeitragsgrundlage).

6. Arbeitszeit – wie kann die reduzierte Arbeitszeit verteilt werden?

Die Arbeitszeit muss im Durchschnitt im gesamten beantragten Zeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann in einzelnen Wochen auch 0% sein!

Beispiel: Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10%. Kurzarbeit wird für 6 Wochen beantragt. 5 Wochen wird 0% gearbeitet, dann 1 Woche 60%.

Beispiel: Herabsetzung der Arbeitszeit auf 20%. Kurzarbeit wird für 12 Wochen beantragt. 2 Wochen wird 100% gearbeitet, dann 9 Wochen 0% und 1 Woche 40%.

Die Arbeitszeit kann während der Kurzarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer verändert werden. Das betrifft das Ausmaß (%) der reduzierten Arbeitszeit, nicht deren Verteilung.

Betriebe ohne Betriebsrat sollten die Sozialpartner darüber im Voraus informieren.

7. Kündigungen und Behaltspflicht

Während der Kurzarbeit und bis einen Monat danach, darf der Arbeitgeber grundsätzlich kein Dienstverhältnis auflösen. Ausnahme: Der Regionalbeirat stimmt der Auflösung der Dienstverhältnisse im Vorhinein zu, weil der Fortbestand des Unternehmens sonst gefährdet wäre.

8. Befristung der Kurzarbeit

Die Möglichkeit zur Corona-Kurzarbeit ist vorerst auf 3 Monate befristet und kann einmal um weitere 3 Monate verlängert werden. Sie kann rückwirkend zum 1. März 2020 beantragt werden.

Dieses Dokument wird laufend aktualisiert.

Die Ansprechpartner der Arbeitgeberverbände und Landwirtschaftskammern ([Link](#)) stehen Ihnen für weitere Rückfragen zur Verfügung.